

orig. Reg. (A)

STATUT

VEREIN MÄNNERINITIATIVE PUSTERTAL - MIP

I. BEZEICHNUNG - ZIELSETZUNG - SITZ - GEMEINNÜTZIGKEIT

Art. 1: Bezeichnung (Name des Vereins)

Der ehrenamtliche Verein nennt sich Männerinitiative Pustertal - MIP. Nachdem er in das staatliche Verzeichnis des dritten Sektors eingetragen ist, nennt sich der Verein Männerinitiative Pustertal - MIP-EO.

Art. 2: Zielsetzung

Ziel des Vereins ist es, vor allem Männer in schwierigen Lebenssituationen Gespräche anzubieten, und gemeinsam mit ihnen nach Auswegen zu suchen. Der Verein ist eine Anlaufstelle für Männer, die ihre Rolle als Mann/Partner/Vater überdenken wollen, die Probleme mit ihrer Partnerin haben, die von Trennung oder Scheidung betroffen sind, die in einer Selbsthilfegruppe arbeiten möchten. Ein besonderes Augenmerk richtet der Verein in diesem Zusammenhang auf Familie, Kinder und Jugendliche. Der Verein setzt diese Ziele um, indem er persönliche Begleitung anbietet, Gespräche ermöglicht, Fachberatung organisiert oder an Fachleute weitervermittelt, öffentliche Informationsabende zu männerspezifischen Themen veranstaltet und mit ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeitet. Außerdem kann der Verein alle Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich oder notwendig sind.

Art. 2bis Tätigkeiten

Der Verein ist eine ehrenamtliche Organisation und übt die Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zielsetzung aus: Art. 5, Abs. 1 - GvD 117/2017 Buchstabe und c.:

Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung.

Der Vorstand entscheidet darüber welche weiteren Tätigkeiten im Sinne der Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden können, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 3: Sitz

Der Verein Männerinitiative Pustertal hat seinen Sitz im Paternsteig 1, 39031 Bruneck. Über die Verlegung entscheidet der Vereinsvorstand, sofern der Sitz nicht außerhalb der Gemeinde verlegt wird. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4: Gemeinnützigkeit



Die Tätigkeiten des Vereins werden vorwiegend mittels ehrenamtlicher Leistungen der eigenen Mitglieder erbracht.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.



II. FINANZIERUNG UND VERMÖGEN DES VEREINES

Art. 5: Finanzierung und Vermögensbildung

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Erreichen seiner Ziele notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Beiträge und Zuschüsse sowie durch Erträge aus gewerblichen Nebentätigkeiten.

Zum gemeinsamen Vermögen des Vereines gehören auch die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem, zukommenden, beweglichen und unbeweglichen Gütern sowie allfällige Rücklagen. Das Vermögen und die Mittel des Vereines dürfen nur zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele und Tätigkeiten verwendet werden. Eventuelle Überschüsse können nicht ausgeschüttet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können volljährige Personen werden, die sich zu den Zielsetzungen und Aufgaben des Vereines bekennen, die bereit sind, durch ihre aktive und kompetente Mitarbeit diesen zu unterstützen sowie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag jährlich erbringen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand, dessen schriftliche Zustimmung und die Erbringung des Mitgliedsbeitrages notwendig. Ein Gesuch um Aufnahme kann nur mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich; ihnen kann lediglich ein Ersatz der aufgewendeten Kosten zuerkannt werden (Spesenvergütung). Sämtliche Vereinsämter werden freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 7: Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8: Ausschluss

Zuständiges Organ ist der Vorstand.

Art. 9: Übertragbarkeit

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 10: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht und ist verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, aktiv mitzuarbeiten und den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der entsprechende schriftliche Antrag ist an den Vereinsvorstand zu richten, welcher die Möglichkeit der Einsichtnahme am Vereinssitz spätestens innerhalb von 60 Tagen gewährleisten muss.

Art 10bis: Die Organe des Vereines

Die Vollversammlung, der Vorstand, der Präsident, die Rechnungsprüfer.

IV. DIE VOLLVERSAMMLUNG

Art. 11: Zusammensetzung und Einberufung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen. Sie trifft sich mindestens einmal jährlich und zwar in den ersten vier Monaten, um den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschlussbericht und das Jahresprogramm zu genehmigen. Außerdem ist die Vollversammlung immer dann einzuberufen, wenn der Vorstand eine solche mit eigenem Beschluss für notwendig erachtet, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, oder, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung durch den Vorstand verlangt.

Art. 12: Die Einberufung selbst

Der Vorstand beruft die ordentliche Vollversammlung in schriftlicher Form ein. Die Einberufung mit der entsprechenden Tagesordnung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Versammlung selbst. In der Einberufung wird auch der Termin für eine zweite Einberufung festgelegt, falls die erste beschlussunfähig bleibt.

Art. 13: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen, welches nicht dem Vorstand angehört oder als Rechnungsprüfer tätig ist. Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Art. 14: Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung beider wählen die Mitglieder der Vollversammlung ihren Vorsitzenden.

Art. 15: Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist; in zweiter Einberufung bei jeder anwesenden Mitgliederzahl. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen.

Art. 16: Protokollpflicht

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Vollversammlung unterzeichnet wird.



Art. 17: Aufgaben

Die Vollversammlung setzt die strategischen Linien des Vereines fest. Sie muss einberufen werden, um den jährlichen Tätigkeitsbericht und die entsprechende Jahresabschlussrechnung zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten, das Tätigkeitsprogramm und den damit zusammenhängenden Haushaltsplan zu beschließen, die Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer und den Ausschluss von Mitgliedern vorzunehmen, Personen zu ehren, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses festzulegen sowie eine eventuell notwendige Geschäftsordnung zu verabschieden.

Die Vollversammlung übt zudem folgende Tätigkeiten aus:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist
- c) die Genehmigung der Bilanz
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung



Art 18: Die außerordentliche Vollversammlung

Die außerordentliche Vollversammlung ist für Satzungsänderungen zuständig. Sie kann diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten abändern. Außerdem ist sie für die Auflösung des Vereines zuständig. In erster Einberufung ist die außerordentliche Vollversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern.

V. DER VORSTAND

Art. 19: Zuständigkeit, Anzahl der Mitglieder, Kooptierung, Amtsdauer

Der Vorstand ist für die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und nicht mehr als 5 Personen, welche Mitglieder des Vereines sein müssen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder muss vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt werden. Der Vorstand kann bis zu zwei Personen, welche auch Nicht-Mitglieder sein können, kooptieren. Sie haben kein Stimmrecht.

Diese müssen bei der ersten Vollversammlung nach deren Ernennung bestätigt werden.

Der Vorstand bleibt 3 Jahre im Amt und jedenfalls bis zu seiner Ersetzung.

Art. 20: Wahl der Funktionen

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Aufgaben der Schriftführung und Finanzgebarung werden einvernehmlich innerhalb des Vorstandes zugeteilt.

Art. 21: Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form mit der entsprechenden Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor anberaumter Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 22: Ausscheiden eines Mitgliedes

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes rückt das nächste nicht gewählte nach. Bei Rücktritt der Mehrheit der Mitglieder verfällt der gesamte Vorstand und muss von der Vollversammlung neu bestellt werden.

Art. 23: Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen die Beschlussfassungen und Entscheidungen über alle nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere hat er das Tätigkeitsprogramm und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen, die Jahresabschlussrechnung vorzunehmen und den Tätigkeitsbericht zu verfassen, die ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, Darlehensverträge abzuschließen und Bankkredite aufzunehmen.

Ihm obliegt es, sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen, notwendiges Personal anzustellen oder Fachpersonal unter Vertrag zu nehmen.

Der Vorstand legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Vorstand beschließt die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder.

Schließlich steht es ihm zu, Vorschläge zwecks Ehrung von Mitgliedern oder Personen der Vollversammlung zu unterbreiten, die sich um den Verein und seine Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben. Der Vorstand hat die Befugnis, Regelungen für die Führung und Koordinierung von Tätigkeitsbereichen des Vereines zu beschließen. Er kann Aufgabenbereiche ganz oder teilweise einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen, Arbeitsgruppen einrichten sowie alle Initiativen ergreifen, die dazu dienen, die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Zielsetzungen des Vereines zu fördern, zu stärken und zu qualifizieren. Insbesondere setzt er sich dafür ein, dass seine Tätigkeiten mit denen anderer im Felde tätigen Organisationen, Einrichtungen und Initiativen vernetzt werden.

Art. 24: Vertretung nach außen

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein vor Gericht und nach außen.

VI. RECHNUNGSPRÜFER

Art. 25: Anzahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Sie bleiben 3 Jahre im Amt und haben die Rechtmäßigkeit der Buchhaltung, sowie die Einhaltung der Satzung und der geltenden Bestimmungen zu überprüfen. Sie berichten jährlich der Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

VII. JAHRESABSCHLUSS

Art. 26: Das Geschäftsjahr



Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Vollversammlung genehmigt innerhalb 30. April des darauffolgenden Jahres die Jahresabschlussrechnung. Sie muss von einem ausführlichen Bericht begleitet sein.

XIII. AUFLÖSUNG

Art. 27: Voraussetzungen und Zweckbestimmung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereines, die von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder mit außerordentlichem Beschluss der Vollversammlung erfolgen muss, wird das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einer mit Beschluss der Vollversammlung zu bestimmenden anderen Körperschaft des dritten Sektors mit einer ähnlichen Zielsetzung zugewiesen, außer das Gesetz sieht eine andere Zweckbestimmung vor. Wenn notwendig, wird mit demselben Beschluss ein Liquidator bestellt.



IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 28: Zivilgesetz

Alles, was diese Satzung nicht ausdrücklich regelt, regeln die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Bruneck, am 07. April 2021

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

16 MAR. 2022

al n./unter Nr. 425 Serie 3

esente - gebührenfrei

L'assistente Maria Magdalena Mairginter*

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

